

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

IFAKT GmbH , Curiestraße 2, 70563 Stuttgart

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind gültig für alle Geschäftsvorfälle unseres Unternehmens - sowohl für die Lieferung von Hard- und Softwaresystemen aller Art wie auch für die Ausführung von Reparaturen, Installationen und Beratungen sowie für Lieferungen und Leistungen anderer Art. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, sofern sie nicht im Einzelvertrag ausdrücklich abgeändert oder ganz ausgeschlossen werden.

### 1. Angebote

Vertragsangebote und Kostenvorschläge, die von uns abgegeben werden, sind in jedem Falle unverbindlich und freibleibend, soweit sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden.

### 2. Lieferfristen und Termine

2.1 IFAKT verpflichtet sich, einen von beiden Seiten definierten Liefertermin einzuhalten. Lieferterminverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder nicht beeinflussbarer Umstände wie Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, Streiks, Handelsbeschränkungen etc. berechtigen uns, die Lieferverpflichtung - nach Lage des Falles - ganz oder teilweise aufzuheben oder zu einem späteren Zeitpunkt auszuführen. Der Abnehmer ist nicht zu Schadensersatz berechtigt.

2.2 Soweit nicht gesondert vereinbart, gilt die Warenannahmestelle des Auftraggebers als Lieferort.

2.3 Für Geräteelieferungen, die der Exportgenehmigung des ausliefernden Herstellerlandes bedürfen, müssen die entsprechenden Exportgenehmigungen des Landes beantragt und erteilt werden.

2.4 Softwareprodukte, Betriebssystemsoftware und Anwenderprogramme müssen vorab der Lieferung auf den hierfür notwendigen Lizenzanträgen beantragt und genehmigt werden.

### 3. Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich in EURO und gelten bei Lieferung ohne Aufstellung ab Stuttgart. Mehrwertsteuer, sonstige Steuern und öffentliche Abgaben gelten zum Zeitpunkt der Lieferung in jeweils gesetzlicher Höhe.

3.2 Bei nicht unmittelbar ab Lager lieferbaren Waren, die in konvertierbarer Währung eingekauft werden, sind wir berechtigt, durch Kurssteigerungen bedingte Erhöhungen unseres Einkaufspreises dem Abnehmer weiter zu belasten, wenn diese vom Zeitpunkt unseres Angebotes bzw. der Bestellung des Abnehmers an mehr als 1,5 % betragen.

3.3 Zahlungen sind wie folgt fällig:  
Ein Drittel der Nettovertragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung, der Restbetrag zuzüglich Mehrwertsteuer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Rechnungserstellung erfolgt mit Lieferung.  
Zahlungen sind ohne Abzug nur auf die Konten der IFAKT zu leisten.

3.4 Annullierung  
Falls der Auftraggeber ganz oder teilweise annulliert und die IFAKT dem zustimmt, werden folgende Beträge als Prozentsatz des Angebotspreises der annullierten Lieferung zur sofortigen Zahlung an IFAKT fällig; mindestens jedoch € 255,- je Annullierung.

Eingang der Mitteilung des Bestellers	Annullierungskosten
61-90 Tage vor dem bestätigten Liefermonat	20 %
31-60 Tage vor dem bestätigten Liefermonat	30 %
bis 30 Tage vor dem bestätigten Liefermonat	40 %
während des bestätigten Liefermonats	50 %

### 4. Gewährleistung

4.1 Stehen dem Auftraggeber Gewährleistungsrechte zu, so setzen diese voraus, daß er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Macht der Auftraggeber Mängel geltend, so hat er diese IFAKT unverzüglich und schriftlich unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen, wie sich diese Mängel bemerkbar machen. Für rechtzeitig gerügte Mängel, die IFAKT zu vertreten hat, leistet IFAKT kostenlos Nachbesserung. Hierzu muß der Auftraggeber IFAKT den Liefergegenstand an den Firmensitz in Stuttgart auf seine Kosten zusenden. Auf Wunsch des Auftraggebers bessert IFAKT vor Ort nach. In diesem Falle hat der Auftraggeber anfallende Reise- und Personalkosten, nicht jedoch den für die Nachbesserung selbst benötigten Zeit- und Materialaufwand zu erstatten. Stellt sich heraus, daß entgegen der Rüge des Kunden kein Mangel vorlag, so hat der Auftraggeber den Aufwand nach den vereinbarten Preisen oder Verrechnungssätzen zu bezahlen. Mehrere Nachbesserungsversuche sind zulässig.

4.2 Schlägt die Nachbesserung bezüglich eines von IFAKT zu vertretenden Mangels nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die Nachbesserung endgültig fehl oder läßt IFAKT eine gesetzte angemessene Nachfrist schuldhaft verstreichen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers gegen IFAKT und ihre Erfüllungsgehilfen sind, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn, wegen der Durchführung der Nachbesserung und wegen Mangelfolgeschäden, die vom Schutzzweck einer Zusicherung von Eigenschaften nicht umfaßt sind. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt im übrigen unberührt.

4.3 Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche wegen Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen 6 Monate seit Gefahrübergang oder Abnahme. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

### 6. Gesamthaftung

6.1 Jede weitergehende Haftung als in Ziffer 5.2 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen.

6.2 Der Haftungsausschluß gemäß 6.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, bei anfänglichem Unvermögen und für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

6.3 Soweit eine Haftung von IFAKT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## II. SOFTWARE

### 1. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird IFAKT jede für die Durchführung des Auftrages erforderliche Unterstützung gewähren und insbesondere Unterlagen, Auskünfte und sonstiges Material zu den vereinbarten Terminen und in der festgelegten Art und Weise zur Verfügung stellen.

### 2. Durchführung des Auftrages

Weisen vom Auftraggeber bereitzustellende Unterlagen oder Angaben Fehler auf oder sind sie unvollständig, so ist IFAKT berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Berichtigung oder Vervollständigung vorzunehmen. Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist über den ggf. auftretenden Mehraufwand und die Zeitverschiebung zu informieren.

### 3. Abnahme

Die getesteten Programme (Standardpakete oder Individual-Software) werden dem Auftraggeber vorgeführt und sind von ihm unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme wird in einem von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Protokoll festgestellt. Bei fehlendem Protokoll gelten die Programme vier Wochen nach Übergabe als abgenommen.

### 4. Wartung

4.1 Die Wartung von Programmen wird von IFAKT aufgrund besonderer Wartungsverträge durchgeführt.

### 5. Vertrauliche Behandlung

IFAKT verpflichtet sich, mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, daß alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Auftrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Käufers erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

### 6. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrecht

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers - auch soweit sie sich aus anderen Aufträgen ergeben - Eigentum von IFAKT.

6.2 Mit Übergabe der Arbeitsergebnisse und Zahlung des vollständigen Entgelts erwirbt der Auftraggeber ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen. Eine weitergehende Verwertung, insbesondere kommerzielle Verwertung von Originalen, Kopien oder Know-how, bedarf der vorherigen Zustimmung von IFAKT.

6.3 IFAKT steht an den Arbeitsergebnissen das Urheberrecht zu. IFAKT ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse anderweitig zu verwenden.

6.4 Verletzt der Käufer die sich aus Pkt. 6.2 ergebende Verpflichtung, so ist IFAKT berechtigt, vorbehaltlich eines höheren Schadens, vom Käufer einen Schadensersatz in Höhe des für die Programme gezahlten Kaufpreises zu verlangen.

## III. HARDWARE

### 1. Installation

1.1 Die Installation und die Inbetriebnahme wird von IFAKT durchgeführt. Sie ist kostenpflichtig, sofern keine andere Vereinbarung schriftlich verabredet wurde. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen installiert IFAKT unter der Voraussetzung daß,  
- der Auftraggeber den Aufstellungsraum der Geräte bei Lieferung, spätestens jedoch drei Monate danach, entsprechend den Installationsanweisungen von IFAKT bereitstellt und IFAKT rechtzeitig davon benachrichtigt.  
- der Auftraggeber den Haustransport der Geräte an den Aufstellungsplatz auf seine Kosten besorgt; das Auspacken und Aufstellen der Geräte samt Zubehör darf nur unter Anleitung eines Vertreters von IFAKT erfolgen.  
- die Geräte samt Zubehör vor der Installation durch IFAKT weder ohne seine schriftliche Einwilligung verändert wurden noch außergewöhnliche physikalische oder elektrische Belastungen, unsachgemäßer Handhabung oder sonstigen Beschädigungen, die nicht von IFAKT zu vertreten sind, ausgesetzt waren.

1.2 Werden die Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.1 vom Auftraggeber nicht fristgerecht erfüllt, ist IFAKT an etwa vereinbarte Liefertermine nicht mehr gebunden. Meldet IFAKT dem Auftraggeber die Versandbereitschaft, so tritt die Mitteilung der Versandbereitschaft an die Stelle der Lieferung im Sinne von Pkt. 1.1.

### 2. Wartung

IFAKT empfiehlt für die gelieferten Computersysteme einschließlich Systemerweiterung ab Installationsdatum den Abschluß eines gesonderten Wartungsabkommens. Dieses Wartungsabkommen wird zwischen dem Auftraggeber und IFAKT abgeschlossen. Bei Abschluß eines Wartungsvertrages bis zum Zeitpunkt der Installation wird die Installation und Inbetriebnahme durch IFAKT erfolgen.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragspartner nicht vorhergesehen haben, so verpflichten sie sich, diese in angemessener Weise entsprechend dem Vertrag auszufüllen.

2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart, sofern nicht ein anderer Gerichtsort zwingend vorgeschrieben ist. Deutsches Recht ist maßgeblich.